

Bühnenanweisung

Von der Einhaltung der Anweisung ist die Durchführbarkeit des Auftritts abhängig. Streichungen oder Änderungen sind nur in Absprache mit der *Band* möglich und müssen in schriftlicher Form vorliegen. Bei Nichtbeachtung, Nichteinhaltung oder eigenmächtigen Abänderungen haftet der *Veranstalter*. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in der Bühnenanweisung festgehaltenen Konditionen ist die *Band* jederzeit berechtigt, das Gastspiel abzubrechen, ohne ihren Anspruch auf die volle Gage zu verlieren. Für durch Fremdverschulden entstandene Personenschäden und Sachschäden an Beschallungs- und Lichtanlage infolge unsachgemäßer Durchführung der Bühnenanweisung haftet der *Veranstalter*.

1. Anfahrtsweg, Parkplätze

Der Anfahrtsweg zur Entladestelle, zur und auf die Bühne muß ab Aufbaubeginn frei und zugänglich sein. Am Veranstaltungsort sind gesicherte Parkplätze für 3 PKW zu reservieren. Diese dürfen nicht durch Fremdfahrzeuge besetzt sein. Außerdem muß ausreichend Platz zum Rangieren bleiben.

2. Stromversorgung

Der *Veranstalter* versichert, daß die elektrischen Anlagen aktuellen Bestimmungen der VDE-Norm entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der *Veranstalter* für alle entstandenen Schäden an Personen und technischer Ausrüstung.

Der Hauselektriker/Hausmeister oder ein mit den Gegebenheiten Vertrauter muß von Aufbaubeginn bis Abbauende verfügbar sein.

Es werden 2 getrennte Phasen zu je 16 Ampère / 220 Volt, für die Lichtanlage und die Tonanlage benötigt. Die Anschlüsse sollten sich auf der Bühne, jedoch maximal fünf Meter seitlich von ihr befinden.

3. Bühne

Die Bühne muß waagrecht, trocken und stabil sein und einer üblichen Belastung von 750 kg/m² standhalten. Sie sollte mindestens 6,00 Meter breit, 4,00 Meter tief und 0,50 Meter hoch sein. Die lichte Höhe sollte mindestens 3,50 Meter betragen.

Bei Open-Air-Veranstaltungen müssen Bühne und Mixerpodest unbedingt vollständig und so überdacht sein, daß die technische und musikalische Ausrüstung der *Band* keinen Schaden nehmen kann. Ist dies nicht der Fall, haftet der Veranstalter für alle durch unzureichende Bühnen- und Mixerplatzüberdachung entstandenen Schäden.

4. Garderobe/Aufenthaltsraum

Der *Veranstalter* stellt eine Garderobe bzw. einen Aufenthaltsraum (mindestens 20qm, beheizbar, abschließbar, mit Toilette und Waschelegenheit) in unmittelbarer Nähe der Bühne zur Verfügung.

5. Herstellung der Ordnung, Security

Der *Veranstalter* ist verpflichtet, darauf zu achten, daß vor, während und nach der Veranstaltung keine unbefugten Personen Bühne, Mixerplatz und Backstagebereich betreten. Kann der Veranstalter dies nicht alleine kontrollieren, so hat er auf eigene Kosten Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl zur Herstellung der Ordnung einzustellen.

Hiermit bestätigen *Band* und *Veranstalter* Kenntnisnahme und Gültigkeit dieser Bühnenanweisung.

Datum, Unterschrift Band

Datum, Unterschrift Veranstalter